

**Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz
zur Fortgeltung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 16.03.2020 zugegangenen Information (Nr. 23/2020) des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Aufenthalts- und Gemeinschaftsrecht, möglicher Notbetrieb der örtlichen Ausländerbehörden – Ausstellung von Bescheinigungen (von Amts wegen) über die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln, Gestattungen, Duldungen und Fiktionsbescheinigungen“ im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19)

wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufenthaltsrechtliche Dokumente, die aufgrund der Aussetzung der Sprechzeiten der Ausländerbehörde des Landkreises Prignitz nicht verlängert werden können, gelten bis zum 30.06.2020 fort.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit Ihrem Personaldokument und Ihrem bisherigen Dokument über Ihr Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Sie gilt auch für alle Nebenbestimmungen zu Ihrem Dokument, insbesondere hinsichtlich zu Art und Umfang einer erlaubten Erwerbstätigkeit.

Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet sind jedoch nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel und Reisepass bzw. Reiseausweis möglich.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ausländischen Staatsangehörigen, die im Landkreis Prignitz gemeldet sind und deren Aufenthaltstitel, Aufenthaltskarte, Visum, Aufenthaltsgestattung, Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder Fiktionsbescheinigung im Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 30.04.2020 die Gültigkeit verliert.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Bürgerinnen und Bürger, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen. Weiterhin sind von dieser Allgemeinverfügung Bürgerinnen und Bürger ausgenommen, die im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung einer Abschiebung (Duldung) sind und bei denen Rückführungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und überwiegenden Interesse eines Beteiligten. Die Anordnung dient dazu, sowohl die Beschäftigten der Kreisverwaltung Perleberg als auch die Ausländer und die sonstigen Einwohner vor den Folgen des Coronavirus zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg erhoben werden.

Perleberg, den

24.02.2020

Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz